

Die Linke Fraktion in der Bezirksvertretung

Es informiert Sie Rosa Sommer
E-Mail Rosa.sommer@bv.wuppertal.de
Datum 07.10.2026
Drucks. Nr. **VO/1232/26**
 öffentlich

Herrn Bezirksbürgermeister
Soufian Goudi
Bezirksvertretung Elberfeld

Antrag

Zur Sitzung am 14.10.2026	Gremium BV Elberfeld
-------------------------------------	--------------------------------

Ausweisung von Feuerwerksverbotszonen für privates Feuerwerk zu Silvester im Stadtbezirk Elberfeld - Antrag der Fraktion Die Linke

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung nimmt die Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage (VO/0770/26/1-A) zur Kenntnis und stellt fest, dass die darin von der Feuerwehr bestätigte Gefahrenlage in den historischen Quartieren des Stadtbezirks bislang ohne Konsequenzen geblieben ist. Sie fordert die Verwaltung auf, dem Schutzauftrag für besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen sowie sensible Einrichtungen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 1. SprengV) im Stadtbezirk Elberfeld vollständig nachzukommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich eine Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 1. SprengV zu erlassen, die das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 durch Privatpersonen am 31. Dezember 2026 und 1. Januar 2027 in den Quartieren verbietet, für die die Feuerwehr enge Bebauung und bauweisebedingte Eintrittsmöglichkeiten bestätigt hat (Ölberg, Mirker Quartier (Nordstadt) und im Luisenviertel), jeweils einschließlich eines Schutzabstands von rund 200 Metern um besonders brandempfindliche Gebäude. Zusätzlich werden flächige 200-Meter-Schutzbereiche um die sensiblen Einrichtungen der Innenstadt ausgewiesen. Die Allgemeinverfügung ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der Androhung von Bußgeldern zu versehen.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, **bis zur Sitzung im Dezember** eine Bestandsaufnahme für das gesamte Stadtbezirksgebiet vorzulegen über: a) besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen (u. a. Gebäude mit hohem Holzanteil, Tankstellen, Wertstoff- und Recyclinghöfe, Lager leicht entzündlicher Materialien, Quartiere mit enger Bebauung und bauweisebedingten Eintrittsmöglichkeiten); b) sensible Einrichtungen i. S. d. § 23 Abs. 1 1. SprengV (u. a. Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, Seniorenzentren); c) Gebiete mit naturschutzrechtlichen Verbotsfestsetzungen der rechtskräftigen

Landschaftspläne. Auf dieser Grundlage ist die Allgemeinverfügung nach Ziffer 2 um weitere betroffene Gebiete zu ergänzen. Für dicht besiedelte Kernbereiche ist ergänzend zu prüfen, ob auch ein Verbot pyrotechnischer Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV ergeht.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Bekanntmachungs- und Vollzugskonzept vorzulegen: öffentliche Bekanntgabe nach § 24 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV, Online-Karte der Verbotszonen, Beschilderung vor Ort, Pressemeldung und Social-Media-Kampagne vor dem Jahreswechsel, Kontrollschwerpunkte von Ordnungsamt und Polizei in den Verbotszonen, konsequente Ahndung von Verstößen (u. a. der Verkaufs- und Nutzungsverbote für Minderjährige) sowie Bekanntmachung des bereits kraft Gesetzes geltenden Abbrennverbots nach § 23 Abs. 1 1. SprengV in unmittelbarer Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und sensiblen Einrichtungen.
5. Da sich 200-Meter-Schutzbereiche nicht an Bezirksgrenzen orientieren, regt die Bezirksvertretung dem Rat der Stadt Wuppertal an, die Ausweisung von Verbotszonen auch für die den Stadtbezirk Elberfeld berührenden Schutzbereiche in angrenzenden Stadtbezirken zu prüfen.
6. Über die Umsetzung berichtet die Verwaltung der Bezirksvertretung schriftlich bis zur **Sitzung im Dezember**. Eine Auswertung der Silvesternacht 2026/2027 (Brände, Verletzungen und pyrotechnikbedingte Einsätze, getrennt nach Quartieren und Straßenzügen) wird der Bezirksvertretung in ihrer ersten Sitzung im Jahr 2027 vorgelegt.

Unterschrift

Rosa Sommer

Begründung

Zu Silvester führt das private Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 alljährlich zu Bränden, Verletzungen und einer erheblichen Belastung für Einsatzkräfte, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Haus- und Nutztiere. Eng bebaute historische Quartiere mit hohem Holzanteil sind dabei besonders gefährdet. Die Verwaltung hat diese Gefahrenlage in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Ausweisung von Verbotszonen für das Abbrennen von Pyrotechnik zu Silvester im Stadtbezirk Elberfeld“ (Drucksache VO/0770/26/1-A) selbst bestätigt [1]: Nach Auskunft der Feuerwehr (Stadtbetrieb 304) besteht in den historischen Quartieren eine enge Bebauung; kein Gebäude ist so beschaffen, dass der Eintritt von Feuerwerkskörpern in Gebäude ausgeschlossen werden kann. Zugleich zieht die Verwaltung aus dieser bestätigten Gefahrenlage keine Konsequenzen. Das Ordnungsamt hält „die bisher schon geltenden Regelungen für ausreichend“ – ohne Kartierung brandempfindlicher Objekte, ohne Ermessensbegründung, ohne Vollzugskonzept. Kontrollen erfolgten bislang nur anlassbezogen nach Einzelbeschwerden. Solche bloß reaktiven Maßnahmen stellen keine pflichtgemäße Ermessensentscheidung (§ 40 VwVfG) dar.

Die Rechtslage ist eindeutig: § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) [3] erlaubt der zuständigen Behörde – nach NRW-Landesrecht die örtliche Ordnungsbehörde – ausdrücklich, das Abbrennen von Kategorie-F2-Feuerwerk auch am 31. Dezember und 1. Januar in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude zu verbieten. Das OVG Schleswig (Beschluss vom 9.12.2025

– 5 MR 2/25) [4] hat klargestellt, dass flächige Verbote zwar nicht auf Landesrecht gestützt werden können, der bundesrechtliche Weg über § 24 Abs. 2 1. SprengV den Kommunen aber ausdrücklich offensteht. Auf eine bundeseinheitliche Klärung zu warten ist daher rechtlich nicht geboten. Bis zur Silvesternacht 2026/27 ist mit den bestehenden kommunalen Handlungsmöglichkeiten zu handeln.

Das Kurzgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe vom 16.10.2025 [2] kommt zu dem Ergebnis, dass die Behörde bei bestätigter Gefahrenlage – wie hier von der Feuerwehr schriftlich bestätigt – nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, das Abbrennen in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude auch am 31. Dezember und 1. Januar zu verbieten. Angesichts der Reichweite von Feuerwerksraketen ist ein Schutzabstand von rund 200 Metern sicherzustellen. Das behördliche Ermessen reduziere sich dabei auf Null. Jedenfalls verlangt eine pflichtgemäße Ermessensausübung die Ermittlung der zu schützenden Objekte und eine dokumentierte, begründete Entscheidung. Dies ist auch nach der zurückhaltenderen Lesart der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebunds vom 16.12.2025 geboten [5]. Im Fall pflichtwidrigen Unterlassens drohen der Kommune im Schadensfall amtschaftsrechtliche (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) und strafrechtliche Verantwortung. Eine dokumentierte Bestandsaufnahme und begründete Ermessensausübung schützen die Stadt, die Drucksache VO/0770/26/1-A dokumentiert demgegenüber bislang das Unterlassen.

Der vorliegende hybride Ansatz setzt diese Pflichten praktisch um: Die Startzonen (Ziffer 2) beruhen ausschließlich auf Kriterien und Feststellungen, die die Verwaltung selbst schriftlich bestätigt hat und machen den Schutz für die Silvesternacht 2026/27 unabhängig vom Ausgang der Kartierung. Der Kartierungsauftrag (Ziffer 3) sichert die vollständige, evidenzbasierte Ausweisung. Das Begleitkonzept (Ziffer 4) behebt zugleich die dokumentierten Vollzugsdefizite der ohnehin geltenden Verbote, ohne dass es hierfür einer neuen Rechtsgrundlage bedürfte.

Die Wirksamkeit des Instruments ist belegt: Zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen – u. a. Aachen, Köln, Düsseldorf, Münster, Bielefeld, Bochum und Duisburg – haben Verbotszonen nach § 24 Abs. 2 1. SprengV mit Erfolg eingeführt; Düsseldorf meldet nach über zehn Jahren rund 90 Prozent weniger Einsätze und Verletzte in den geschützten Bereichen. In der Praxis zeigt sich: klar abgegrenzte, beschilderte Zonen sind gerade besser zu kontrollieren als ein faktisch nicht vollzogenes generelles Verbot.

Der Eingriff ist verhältnismäßig: da außerhalb der Schutzbereiche ausreichend Abbrennorte verbleiben, ist der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gering, während den Schutzgütern Leben, Gesundheit und Eigentum (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 GG) Vorrang zukommt. Gewerbliche und professionelle Feuerwerke mit den erforderlichen Erlaubnissen und Anzeigen (u. a. §§ 7, 20, 27 SprengG; § 23 Abs. 3 1. SprengV; § 11 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) bleiben unberührt; Veranstaltungen wie „Wuppertal 24 Stunden live“ bleiben unter den geltenden Genehmigungsvorbehalten möglich.

Quellenverzeichnis

[1] Stadt Wuppertal: Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage „Ausweisung von Verbotszonen für das Abbrennen von Pyrotechnik zu Silvester im Stadtbezirk Elberfeld“, Drucksache VO/0770/26/1-A, 23.06.2026.

[2] Geulen & Klinger (im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe): Kurzgutachten „Feuerwerksverbote in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden“, 16.10.2025 (www.duh.de).

[3] Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), §§ 22–24 (www.gesetze-im-internet.de).

[4] OVG Schleswig, Beschluss vom 9.12.2025 – 5 MR 2/25 (Pressemitteilung vom 10.12.2025: „Föhr und Amrum: Böllern erlaubt“).

[5] Hessischer Städte- und Gemeindebund: „Keine Pflicht zum Erlass einer Feuerwerksverbotszone gem. § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengV“, 16.12.2025.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung: Das Abbrennen von Pyrotechnik verursacht in der Silvesternacht eine erhebliche, schlagartige Freisetzung von Feinstaub und klimaschädlichen Gasen sowie enorme Mengen an schwer abbaubarem Müll, der die lokale Umwelt und Gewässer belastet. Zudem führt der Lärm zu extremem Stress und Fluchtverhalten bei Wild- und Nutztieren, was ökologische Gefüge lokal stört. Die Ausweisung von Verbotszonen wirkt diesen negativen Umwelt- und Klimafolgen direkt entgegen.